

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

---

69. Jahrgang

11. Januar 2012

Nr. 2 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |        |   |       |
|--------|---|-------|
| 2/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers | 2 - 4 |
| 3/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012   | 5 - 6 |
| 4/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Feststellung des Beschlusses für die Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn–Dahl   | 7     |

2/2012

**Bekanntmachung**

**der Eröffnungsbilanz des Volkshochschul-Zweckverbandes  
Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg  
zum 01.01.2009  
und Entlastung des Verbandsvorstehers**

**1. Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz einschließlich Entlastung**

Die Eröffnungsbilanz des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg zum 01.01.2009 wurde gemäß §§ 92 ff. GO) NW örtlich und überörtlich geprüft.

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg hat in ihrer Sitzung am 07.11.2001 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 21.07.2011 zur überörtlichen Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz gemäß § 105 Abs. 5 GO NRW zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung gelangt zu dem Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz mit Anhang und Lagebericht zum 01.01.2009 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage des VHS-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vermittelt, Die Prüfung der Eröffnungsbilanz in Anlehnung an § 92 GO lässt den Schluss zu, dass die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzen Bestimmungen beachtet wurden und keine Tatbestände vorliegen, die einer Feststellung der Eröffnungsbilanz und die Entlastung des VHS-Verbands-vorstehers durch die Verbandsversammlung entgegenstehen.
3. Die Verbandsversammlung beschließt über die Feststellung der Eröffnungsbilanz mit Anhang und Lagebericht.
4. Dem Verbandsvorsteher wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO für die Art und Form der Vermögensermittlung sowie die Bewertung und Ansatz der Eröffnungsbilanz Entlastung erteilt.
5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird beauftragt, den Bericht und den Bestätigungsvermerk der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Die Eröffnungsbilanz weist ein Bilanzvolumen von 582.735,51 € aus und setzt sich wie folgt zusammen:

**AKTIVA**

	01.01.2009
	€
<b>1. Anlagevermögen</b>	
1.2 Sachanlagen	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	696,00
1.3 Finanzanlagen	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	58.332,89
	59.028,89
<b>2. Umlaufvermögen</b>	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.2.1.1 Gebühren	1.726,90
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	73.325,30
	75.052,20
2.4 Liquide Mittel	10.051,84
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	438.602,58
	582.735,51

**PASSIVA**

	01.01.2009
	€
<b>1. Eigenkapital</b>	
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
	0,00
<b>3. Rückstellungen</b>	
3.1 Pensionsrückstellungen	535.075,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	40.256,92
	575.331,92
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.403,59
	582.735,51

**2. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009**

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit ihren Anlagen ist gem. § 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde für den Kreis Paderborn mit Schreiben vom 22.11.2011 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 12.12.2011 die Anzeige der Eröffnungsbilanz bestätigt und das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der vorstehende Beschluss und die Eröffnungsbilanz des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg zum 01.01.2009 werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Salzkotten, den 30.12.2011

Der Verbandsvorsteher  
gez.  
Michael Dreier

3/2012

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2012**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“  
für das Haushaltsjahr 2012**

Gemäß der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, sowie aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg – Büren vom 21.05.2001, hat die Zweckverbandsversammlung am 08.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	140.200,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	140.200,00 €

im Finanzhaushalt mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	140.200,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	140.200,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Die nicht durch die vorstehenden Einnahmen gedeckten Aufwendungen für die Einrichtung, Unterhaltung und Pflege der Verbandsanlagen werden von der Stadt, in deren Gebiet sie anfallen, und dem Kreis je zur Hälfte dem Zweckverband auf Anforderung erstattet.

Die Geschäftskosten werden im Verhältnis der Zusammensetzung der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung von den Städten Büren und Bad Wünnenberg und von Kreis Paderborn getragen. Unter Geschäftskosten sind die allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes sowie der Auslagenersatz und die Erstattung des Verdienstausfalles nach § 17 GkG zu verstehen. Die Abrechnung findet jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres statt.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 5.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen oder mindestens 1.000 € betragen.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 09.12.2011 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 12.01.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 04. Januar 2012

gez. Menne

Verbandsvorsteher

4/2012

Kreis Paderborn  
- Umweltamt/Planfeststellungsbehörde –

**Bekanntmachung**

Durch Beschluss der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn (Planfeststellungsbehörde) vom 30.12.2011, Az.: 66-1.332. PB, ist der Plan für die Umgestaltung des Ellerbachs in Paderborn - Ortsteil Dahl -

**Antragsteller:**

Stadt Paderborn / Wasserverband Obere Lippe

gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 01.03.2010 i. V. m. §§ 100, 104, 136, 152 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NRW 77) sowie §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602 / SGV NRW 2000), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung,

festgestellt worden.

Eine Ausfertigung des Beschlusses, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 16.01.2012 an für die Dauer von 2 Wochen bei der Stadt Paderborn, Pontanusstr. 55, 33102 Paderborn, und beim Kreis Paderborn, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, Zimmer 814, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Beschluss wird dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NW gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Kreis Paderborn  
- Umweltamt / Planfeststellungsbehörde -

Paderborn, den 03.01.2012

Im Auftrag

gez.

Kasmann